



Beschlussvorlage

XIX. Wahlperiode 2021 - 2026

Datum	Drucksachenummer	Aktenzeichen
Glashütten, den 21.10.2024	901/GV/XIX	Amt II -Bö/cs
Federführendes Amt	Amt für Finanzen (1)	
Beteiligte/s Amt/Ämter	Kämmerei	
Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Gemeindevorstand	29.10.2024	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	06.11.2024	vorberatend
Gemeindevertretung	14.11.2024	beschließend

Hebesatzsatzung 2025

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Hebesätze und damit die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuer aufgrund der neuen Grundsteuerreform zum 01.01.2025 zwecks Aufkommensneutralität wie folgt anzupassen:

Kalkulatorische Anpassung der Grundsteuer B von derzeit 725 v.H. auf 853 v.H.,

kalkulatorische Anpassung der Grundsteuer A von derzeit 450 v.H. auf 465 v.H.

Der Hebesatz der Gewerbesteuer bleibt unangetastet.

Gemäß § 3 der Satzung in der Fassung vom 14.11.2024 gilt diese fortwährend, bis sie durch eine neue Satzung ersetzt wird.

Erläuterungen:

Das Steueramt der Gemeinde Glashütten hat auf Basis der vom zuständigen Finanzamt gemeldeten Steuergrunddaten einen Berechnungslauf für die Grundsteuer A und B ab 01.01.2025 durchgeführt. Demnach ist die Grundsteuer A auf 465 v. Hd. und die Grundsteuer B auf 853 v. Hd. anzupassen, um aufkommensneutral zu bleiben.

Um einen gem. § 92 HGO ausgeglichenen und somit genehmigungsfähigen Haushalt 2025 aufzustellen, ist eine Beibehaltung des Gesamtaufkommens der Erträge der Grundsteuer A und B der Gemeinde Glashütten auf Basis der Haushaltsatzung 2024 erforderlich.

Zum 1. Januar 2025 tritt das neue Grundsteuerrecht in Kraft. Die Grundsteuer wurde im Einklang mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts neu geregelt.

Wie bereits in der Mitteilung 818/GV/XIX beschrieben, soll sich die Reform der Grundsteuer nach dem Willen von Bund und Ländern aufkommensneutral bei den Kommunen auswirken.

Das bedeutet, dass sich das Aufkommen der Grundsteuer bei der Kommune, allein durch die Rechtsänderungen zum Jahr 2025, weder erhöhen noch verringern soll.

Das heißt jedoch nicht, dass die Grundsteuer für die individuellen Steuerpflichtigen belastungsneutral sein kann. Für die einzelnen Steuerpflichtigen wird sich als logische Konsequenz der Abkehr von den alten verfassungswidrigen Werten die Steuerlast aufgrund der neuen Wertansätze gegenüber dem alten Recht ändern und sich somit sowohl eine individuell höhere oder niedrigere Grundsteuer ergeben.

Ab dem Haushaltsjahr 2025 greift die neue Grundsteuerreform. Im Frühjahr wurde hierzu seitens der Hessischen Steuerverwaltung bereits für jede Kommune eine erste Empfehlung herausgegeben, wie der jeweils gültige Hebesatz verändert werden muss, um im Gesamtertrag Aufkommensneutralität zu erreichen. Seit Herbst 2024 steht den Kommunen nun eine Berechnungsplattform zur Verfügung, anhand derer die einzelnen Grundsteuerabgaben genauer berechnet werden können. Daraus ergibt sich für die Gemeinde Glashütten zum Stand 21. Oktober 2024 folgende Empfehlung zur Hebesatzfestsetzung:

	Aktuell	Empfehlung 1. Mai	Beschlussempfehlung
Grundsteuer A	450 v. H.	405 v. H.	465 v. H.
Grundsteuer B	725 v. H.	845 v. H.	853 v. H.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund (HSGB) weist in seiner Kompakt-Ausgabe vom 03.09.2024 darauf hin, dass mit Umsetzung der Grundsteuerreform zum 01.01.2025 ein neuer Hauptveranlagungszeitraum beginnt. Das bedeutet, dass die Kommunen nicht wie sonst üblich gemäß § 99 Abs.1 Ziff. 2 HGO die Steuern nach den Sätzen des Vorjahres erheben können oder bis zum 30.06.2025 rückwirkend neue Hebesätze festsetzen können, sondern die Festsetzung neuer Hebesätze für die Grundsteuer A und B bereits zum 01.01.2025 erforderlich ist, um eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Grundsteuerbescheide zu schaffen.

Den Kommunen bleibt es dann unbenommen, mit Beschluss bis 30.06.2025 noch eine Nachsteuerung der Hebesätze zu beschließen.

Thomas Ciesielski
Bürgermeister

Anlage(n):

(1) Hebesatzsatzung 2025